



öffentliche Sitzung

25.04.2022

Gemeinderat Langenargen

AZ: 960.00
SV Nr. 2022/061

Ersteller: Daniel Kowollik

Zinslose Stundung von Steuerforderungen bis zum 30.04.2022 bzw. bis 30.09.2022 aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-COV-2)

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Bürgermeister wird ermächtigt Steuerforderungen bis zum 30.06.2022 zinslos zu stunden, sofern der Stundungsantrag bis zum 30.04.2022 eingegangen ist.**
- 2. Anschlussstundungen, die über den 30.06.2022 hinausgehen, werden nur mit einer angemessenen, längstens bis zum 30.09.2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt. Stundungszinsen werden grundsätzlich nicht erhoben.**

Sachverhalt:

Durch den Coronavirus sind beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder werden noch entstehen. Es ist daher sinnvoll, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härte entgegenzukommen. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 30. April 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet.

Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. Juni 2022. Darüberhinausgehende Anschlussstundungen werden im vereinfachten Verfahren im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 30. September 2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.

Der Begriff „Stundung“ im abgabenrechtlichen Sinne bezeichnet die Verschiebung der Fälligkeit eines Steueranspruches in die Zukunft. Dies bedeutet, dass die jeweilig fälligen Beträge entweder in Summe verschoben oder auf mehrere Teilbeträge in der Zukunft verteilt werden. Von der Stundung ist der Erlass zu unterscheiden, bei dem auf die Forderung verzichtet wird. Ein Erlass ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Über diesen hat das Gremium weiterhin zu entscheiden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, diese Vorgehensweise festgelegt, an die sich dieser Beschlussvorschlag anlehnt. Die Verwaltung schlägt daher vor, sich der Maßnahmen des Bundes und der Länder anzuschließen um so entstehende Härten für die Steuerpflichtigen Betriebe und Personen abzumildern.

Die Hauptsatzung sieht vor, dass die Stundung von Steuerforderungen im Einzelfall von entweder bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe oder über 3 Monate bis zu einem Betrag von 6.000 Euro dem Bürgermeister obliegt. Mit diesem Beschluss wird diese Befugnis bis zum 30.09.2022 befristet in unbeschränkter Höhe erweitert. Somit wäre es nicht erforderlich, für jede über die normale Ermächtigung hinausgehende Entscheidung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu warten, sondern es könnte zügig entschieden werden. Aus Sicht der Verwaltung kann die Gemeinde hier in unbürokratischer Weise den unverschuldet betroffenen Unternehmen/Personen helfen und entgegenkommen.

Kosten/Finanzierung:

-

Anlagen:

Beteiligte Bereiche:

Finanzverwaltung

Bürgermeister